



# Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

## Gegen PZU

Firma  
Schenker Industrie- und  
Städtereinigungs GmbH  
Niernsdorf 7  
85411 Hohenkammer

Freising, 9. Januar 2013

Immissionsschutzbehörde

Bitte bei Antwort unser  
Aktenzeichen angeben:  
41-1711

Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 – 464	600 – 610	560

Ihr Ansprechpartner:

Herr Zimny

E-Mail: [gerson.zimny@kreis-fs.de](mailto:gerson.zimny@kreis-fs.de)

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH auf Erteilung einer  
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG für die Errichtung  
und den Betrieb einer Rotormühlenschredderanlage und die wesentliche Änderung von  
vorhandenen Betriebsteilen;  
hier: Korrektur des Genehmigungsbescheides vom 23.07.2012, Az. 41-1711**

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

### Änderungsbescheid:

1. Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Freising vom 23.07.2012 (Az. 41-1711) an die Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Nebenbestimmung in Ziffer III.2.2.5 erhält folgende Fassung:

*Die unter Ziffer III.2.2.3 dieses Bescheides geforderte Abgasreinigungsanlage ist so zu errichten, zu dimensionieren und zu betreiben, dass die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Schredderanlage folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:*

### **Gesamtstaub (einschließlich Feinstaub) gemäß der Nummer 5.2.1 der TA Luft**

Gesamtstaub

20 mg/m<sup>3</sup>

**Staubförmige anorganische Stoffe (Metalle) gemäß der Nummer 5.2.2 der TA Luft**

Stoffe	Emissionsmassen-konzentration	Emissionsmassen-strom
Klasse I (Hg, Tl)	je 0,05 mg/m <sup>3</sup>	je 0,25 g/h
Klasse II (Pb, Co, Ni, Se, Te)	gesamt 0,5 mg/m <sup>3</sup>	gesamt 2,5 g/h
Klasse III (Sb, Cr, Cu, Mn, V; Sn)	gesamt 1 mg/m <sup>3</sup>	gesamt 5 g/h

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen (mit Ausnahme der Stoffe der Klasse I) beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

**Gasförmige organische Stoffe der Nummer 5.2.5 der TA Luft**

Stoffe	Emissionsmassen-konzentration	Emissionsmassen-strom
Gesamtkohlenstoff	50 mg/m <sup>3</sup>	0,50 kg/h
Klasse I	20 mg/m <sup>3</sup>	0,10 kg/h
Klasse II	0,10 g/m <sup>3</sup>	0,50 kg/h

Bei Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den o.g. Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

**Krebserzeugende Stoffe gemäß der Nummer 5.2.7 der TA Luft**

Stoffe	Emissionsmassen-konzentration	Emissionsmassen-strom
Klasse I	gesamt 0,05 mg/m <sup>3</sup>	gesamt 0,15 g/h

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei

**Gründe:**

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Freising vom 23.07.2012 (Az. 41-1711) erhielt die Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für diverse Vorhaben am Standort Niernsdorf 7, 85411 Hohenkammer.

Der besagte Bescheid erhielt in der Nebenbestimmung Ziffer III.2.2.5 folgende inhaltliche Fehler:

- Falsche Angabe des einzuhaltenden Emissionsmassentroms für Staubförmige organische Stoffe (Metalle) gemäß der Nummer 5.2.2, Klasse III der TA Luft (irrtümlich „5 kg/m<sup>3</sup>“ anstatt richtigerweise „5 g/h“)

- Keine Festsetzung von Emissionsgrenzwerten (Emissionsmassenkonzentration und Emissionsmassenstrom) für Gasförmige organische Stoffe der Nummer 5.2.5 der TA Luft (**keine Grenzwerte für Gesamtkohlenstoff** festgesetzt)
- Falsche Angabe der einzuhaltenden Emissionsmassenkonzentration für gasförmige organische Stoffe der Nummer 5.2.5, Klasse II der TA Luft (irrtümlich „0,10 mg/m<sup>3</sup>“ anstatt richtigerweise „0,10 g/m<sup>3</sup>“)
- Falsche Angabe der einzuhaltenden Emissionsmassenkonzentration für krebserzeugende Stoffe gemäß der Nummer 5.2.7 Klasse I der TA Luft (irrtümlich „0,05 mg/m“ anstatt richtigerweise „0,05 mg/m<sup>3</sup>“)

Mit Erlass dieses Bescheides werden die oben beschriebenen Fehler behoben.

## II.

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Die Regelungen in diesem Änderungsbescheid stützen sich auf § 17 BImSchG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Bayerstraße 30,  
80335 München  
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zimny